Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ustert

Mitgliedern der geseigebenden Rathe ber helvetischen Meguille.

Band III.

discussion vier pleter Burker

No. LXXXIII. Bern, den 22. Juni 1799. (4. Meffidor VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 27. Man. (Fortfegung.)

Underwerth legt folgenden neuen Abfchnitt des Friedensrichterbeschlusses vor:

Un ben Senat.

Borladung bor dem Friedensrichter ju erscheinen.

Friedensrichter fann folche maßigen , wenn fie über aufgetragen ift. trieben find.

Amtswegen anzeigen, daß fie in die § 29. festgesette Buffe verfallen fen.

tu erhalten, im Fall fie den einten oder den andern der im § 28. angeführten Grunde auffiellen konnte.

§ 34. Es steht dem Friedensrichter zu, endlich inder die Gultigfeit der Entschuldigungen abzusprechen, welche die nicht erschienene Parthei anführt, um ihr

Musbleiben gu entschuldigen.

§ 35. Wenn die nichterschienene Parthei sich bestlagen wurde, daß ungeachtet der Mäßigung des Friedensrichters das Kostenverzeichniß noch zu übers In Fortsetzung der Berathung über die Organiz sation der Friedenkrichter, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Se ch k t e r Abs sch n i t t.

Strafen und Verfahrungkart gegen eine nicht erscheinende Parthei.

The disconstituters das Koptenverzeichning noch zu uders trieben seigheren. In diesem Falle muß sie dem Kriez benkrichter ihr Doppel des Verzelchnisses, im Lauf von 8 Tagen von der Kundmachung an, eingeben. Der Friedenkrichter sendet dieses Doppel des Verzeichnisses von 8 Tagen von der Kundmachung an, eingeben. Distrizenzeichts, welcher dasselbe endlich, und in Abwesenheit der Partheien mäßigt.

§ 27. Jeder Bürger ist gehalten, auf die erste | § 36. Die nichterschienene Parthei hat eine Zeits ladung vor dem Friedensrichter zu erscheinen. frist von 6 Tagen, von der Bekanntmachung des § 28. Der Dienst fürst Baterland, Gefangniß, Berichts, den ihr der Friedensrichter zufolge dem Rrankheit, Abwesenheit, Hindernis durch höhere Ge; § 32. gegeben hat, an gerechnet, um ihr Ausbleiben walt sind die einzigen gültigen Gründe, nm die Nicht; zu rechtsertigen. Der Friedensrichter ist alleiu befugt, erscheinung vor dem Friedensrichter zu entschuldigen. zu ecklaren, ob die Geldbusse statt habe oder nicht, fein Ausspruch hierüber ist vollgültig.

fer Gründe zurüfgeholten zu senn, nicht auf die erste § 37. Die der Parthen schuldigen Kosten, so Borladung vor dem Friedensrichter erscheint, verfallt wie die Geldbusse, werden auf die gleiche Art einz

in eine Geldbusse von 4 Franken, und foll ihrer Ge gefordert, wie jedes andere Betreibungsurtheil.
genparthei die Rosten vergüten.
§ 38. Die in dem 29. § festgesette Geldbusse
§ 30. Diese Kosten beschränken sich einzig auf wird zu handen der Nation durch denjenigen Beams diejenige der Vorladung und der Erscheinung. Der ten bezogen, welchem die Einziehung der Geldbusse

§ 39. Was die Hauptfrage selbst betrifft, so fou § 31. Das auf diese Weise gemäsigte Kostenver, solche entweder vor den Friedensrichter, und die zeichnis wird der Parthei in Zeit von 8 Tagen, von Schiedsmänner, oder vor das Distriktsgericht gebracht der Nichterscheinung angerechnet, kund gemacht. werden, je nachdem der streitige Gegensfand in die § 32. In der gleichen Zeit von 8 Tagen soll der Competenz des einen oder des andern dieser Gerichte Kriedensrichter der nichterscheinenden Parthei von gehort.

Die 3 erften SS werben ohne Ginwendung anges

nommen.

§ 33. Die nicht erfchienene Parthei hat eine § 30. Germann will diese Entscheidung bes Frift von 8 Tagen, von der Rundmachung des Ko. Friedensrichters über die Rosten nicht annehmen, weil kenverzeichnisses an, um die Aufhebung derselben dadurch der Willsührlichseit viel Raum gegeben wurde.

Underwerth bemerkt, daß wenn die Partheien nicht gufrieden find, es einer Entscheidung bedarf, und wann der Friedensrichter diefe nicht bornihmt, ein Projeg entfteben wurde; er beharret alfo auf dem Gutachten. Marcacci ift nicht befriedigt burch Uns beriverthe Erlauterung, und fobert, dag die Com: miffion ein Roftenverzeichniß, als beffimmten Sacif vorlege. Underwerth beharret nochmals auf dem Gutachten, und bemerkt, daß Die Larife durch eine andere Commiffion vorgelegt werden mugen. Jom ini folgt Auderwerth. Der & wird unverandert ange: nommen.

Die beiben folgenden SS werden ohne Ginwendung

angenommen.

6 33. Cartier fodert, daß bie Parthei einen Empfangschein gegen diefes erhaltene Kostenverzeiche niff ausstelle, damit der Friedenkrichter ficher fen daß daffeibe richtig abgegeben wurde. Underwerth erinnert an die genau best.mmten Formen, welche bei allen richtigen Vorladungen und Mittzeilungen statt haben, wunscht aber, daß der lezte Satz dieses sweggestrichen werde, damit der Friedensrichter auch noch andere als die im 28. § bestimmten Falle aus: nehmen tonne. Cartier giebt feine erfte Ginwendung juruf, fodert aber Beibehaltung bes gangen 5 um teinen Willtuhrlichkeiten Plat zu geben. Der 5 wird unverandert angenommen.

Der 34. 5 wird ohne Einwendung angenommen. § 35. Cartier finder, Der Friedensrichter und der Prafident des Diffriftsgerichts erhalten durch bics fen S zu viel Bewalt, er wunfcht, daß beiden einige ichadliche Stimmung ber emuther hervorbringen fonnte. Be figer gegeben werben, und fodert zu diesem Ende Burutweifung bes S an die Commiffion. Unbers werth bemertt, daß er bei den frubern Behandluns gen dieses vom Senat verworfenen Abschnitts gang Cartiers Meinung war, daß aber damals ber Bergfammlung deutlich bewiesen wurde, daß durch diesen Sang Die Streitigfeiten fich verlangern wurden, er fodert also Unnahme Des Gutachtens, und wunscht nur , daß bestimmt werde, welcher Difiriftsprafident hierzu gebraucht werden foll. Somini folgt, weil wann wir die Prozesse abfurgen wollen, wir ben er, fen Richtern etwas großere Competent geben mugen. Der 5 wird unverandert angenommen.

Der fibrige Theil des Gutachiens wird ohne Einz

wendung angenommen.

Underwerth fodert, daß ben 35. § bes eben behandelten Gutachtens noch beigefügt werde, bag Der Profident, in beffen Gerichtsbezirfs der Friedens, richter wohnt, mit biefem über bie Roffen abspreche. Diefer Untrag wird angenommen.

Em Schreiben bes B. Repr. Bonfine, Com: miffare bei ber Armee über die gegenwartige Stellung

Derfelben wird verlefen.

Die Berfammlung bildet fich in geheine Gigung.

Mach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet bas Direftorium folgende Bothschaft:

Das Bollziehungedirektorium der helbetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Dlathe.

Burger Gefeggeber !

Sie feben aus bem Schreiben bes Generals Maffena, welches das Direktorium hier diefer Bothe schaft beilegt, Die Bestatigung der beruhigenden Ber richte, welche Ihnen gestern über Die Fortschritte der Urmee mitgetheilt worden, so wie besonders auch über das Benehmen der helvetischen Truppen bei dem Ges fechte vom 25. Zugleich feben Gie daraus bas Bes dauern des Generals und der französischen Armee

über den Sod des heroischen Weber.

Endlich auch, Burger Gesetzgeber, sehen Gie daraus, so wie aus der zweiten Beilage, das Bes tragen der Gemeinde Zurich, in jenem Augenblicke, wo die Gefahr und der Wunsch jur Rettung Des Vaterlances famt und sonders alle Helbetier mit gleis cher Unftrengung ju gleichem Zwecke vereinigen follte. In einem folchen Augenblicke schienen zu Zürich die Borurtheile der Oligarchie felbst die lezten Gefühle der Menschlichteit erstickt zu haben. Das Direttos rium glaubt es der helbetischen Ration und auch ber frankischen Armee, die mit uns fampft, und für uns, ichuldig ju fenn, burch Ergreifung angemeffener Magnahmen den Folgen zuvorzufommen, welche eine fo

Die Gemeinde Zurich ift in den Zuftand der Bes lagerung erflart. Go lange, bis fich der Feind weit genug entfernt, um bon feinen Berbindungen mit den Bewohnern der Gemeinde Zurich nichts mehr zu bes forgen zu haben, werden in diefer Gemeinde die birgers lichen Autoritaten ber Autoritat theils bes Regies rungekommiffars, theils des von ihm zu bestellenden

Plajfommandanien untergeordnet.

Das vollziehende Direktorium bringt in Erfah! rung, die Stadt St. Gallen foll und werde den Deffreichern an Rriegssteuer eine Million Gulden bes gablen : ohne in nabere Bemerkungen einzutreten , übers laft es das Direktorium eurer Weisheit, Burger Ges feggeber, zu überlegen, ob nicht (mit Ausnahme der über allen Berdacht erhabenen patriotischen Burger) die Gemeinde Zürich in dem Augenblicke aufferordents licher Bedürfniffe, auch ju aufferordentlichem Beitrage für die Befriedigung folcher Bedurfniffe tonnte vers pflichtet werden.

Republifanischer Grug!

Der Prafident des vollziehenden Direttoriums, D ch 8. Im Ramen des Direftoriums, der Gen. Gef. monffon.

Donauarmee. Mus bem Sauptquartier von Burid) , den 7. Prairial. VII.

helvetischen Republik.

Wir verloren den muthvollen Weber, bem Gie das Kommando der helvetischen Truppen anvertrau:

ihre Pflicht; aber von dem Betragen des Bataisons, Chefs kaharpe, der mir bei allen Operationen zur Seite war, muß ich befondere Meldung thun. Er hat sich an diesem Tage vervielskligt, und gab altenthalben das Beispiel von Raltblitigkeit mit Muth gepaart. Er hatte auf dem Schlachtselde befordert zu werden verdient. Ihnen, Kürger Direkevren, steht es zu, diese Schuld zu tilgen.

Unverzüglich werde ich Ihnen umständliche Beirichte über dieses Gesecht, das dem Feinde theuer zu siehen kam, ertheilen. Wir nahmen ihm 2500 Gesangene ab, und machten ihm noch überdas 2000 Mann zum schlagen unbrauchbar.

Mann jum schlagen unbrauchbar.

Judeffen mengt fich zu diesem wohlverdienten kob, bas ich Ihren Truppen ertheile, eine sehr uns angenehme Empfindung. Ich fah in den Stadten, ich fage, besonders in Zürich fah ich mit Unwillen und Schmerz, wie bie berwundeten Deftreicher bon Theilnahme empfiengen, wahrend fie unfere verwun: gefecht vorgienge, reifeten wir in der Abficht meg, bigten. Ift benn bas ber Preis, ber ihnen fur ihr benfelben Muth einzusprechen. Allein, Die Ranonabe Grogmuth, mit der fie ihr Blut und ihr Leben opfern, General Daffena, den wir dafelbft antrafen, ver: ju Theil wird?

Gruß und Remeft!

Unterzeichnet : maffena.

Rlagen über bas Betragen eines groffen Theils ber hiefigen Einwohner angehort. Wenn frankische ober helvetische Bermundete in die Stadt gebracht werden, Massena, Obergeneral, an das Bollziehungs, so bekummert fich tein Mensch um sie; man fieht Direktorium der einen und untheilbaren gebracht haben, mit Gleichgültigkeit an; aber sobald helvetischen Republik. Bûrger Direktoren!
Ich eile, der Tapferkeit, mit welcher gestern die helvetischen Truppen sich schlugen, ein rühmliches Forsmuth. Nehme ich hiezu noch die Bereitwilligs Zeugniß zu geben. Un ihrer Kühnheit, an ihrer Inerschrockenheit und völligen Hingebenheit (devoueschen) erfannte man sie als wirdige Enkel Wilhelm die aufgeschobene Bezahlung der Kriegssteuer. und Tells die sier Freiheit und Unahhanischeit ihres Nord die Mittel, die man gehraucht hat den Geststeuer. Tells, die fir Freiheit und Unabhanzigkeit ihres Ba- die Mittel, die man gebraucht hat, den Geist verstands fammsten. fo fann ich in allem dem nichts anders erblicken, als Symptome gegenrevolutionairer Abfichten, und Eurer ten; er starb auf dem Felde der Ehre, von dem Best der fonsitutionellen Berfassung entgegen arbeitenden dauren und der Bewunderung der Armee begleitet. Offentlichen Cesinnungen. Ich erflare Ihnen, Bürscheliche Offiziere und Soldaten, alle thaten ihre Pklicht; aber von dem Betragen des Bataillons. Regierung vorlegen, und ihr Mastregeln vorschlagen

miffar bei ber Armee, an das helveti. fce Vollziehungsdirektorium.

Zurich, den 26. Mai.

Burger Direftoren!

Gobald B. von der Flue und ich geftern horten, den Ginwohnern umringt, den icandlichen Tribut ihrer Daß auf der Linie etwas mehr als bloges Borpoften: Deten Goldaten faum eines verachtlichen Blickes wur und ju den fechtenden Bataillons gu begeben, und Beftreben, Selvetien ju verebeidigen, und fur Die borte auf, che wir Winterthur erreichten, und ber langte bon une, daß wir diese Racht wieder guruf; febren, und une heute mit ihm befprechen möchten. Meinen furgen Bericht von Winterihur aus werden Gie, Burger Direktoren, erhalten haben. Ueber Die Der B. Kuhn, Repr. und Regierungskoms eigentliche Ausdehnung des Gefechtes bin ich noch misser bei der Armes, an die Munizipa- nicht unterrichtet. Co viel weiß ich, das man sich lität der Gemeinde Zürich.

Bürger Munizipalbeamte!

Mit dem tiessen Unwillen habe ich heute aus stern Kluß (der Thur) wenigstens bis über Frauen, feld hinauf, vorgerückt ist. Der Vortheil war also

Er ift es aber wahrscheinlich auch in Absicht des Cipung niedergesete Finanzommiffion zuweisen. Berlufts an Menschen, ungeachtet wir viele Bleffirte Cartier wunicht Berweisung an eine andere in haben, und also auch viele Todte haben muffen. Ich geheimer Sitzung niedergesette Commission. Anders werde heute eine allgemeine Daufferung anbefehlen.

Bebers Berluft ift unerfeslich fur Die Armee. Er beffen Antrag einmuthig angenommen wird. bat ein Leben, das ihm Ehre macht, mit Ruhm bes felloffen. Er führte die Legion, marichirte immer beime Gigung. voran gegen den Feind, wick fedem Theile des Corps feinen Gtandpunft mit der größten Raltblutigfeit an, und zeigte eine Unerschrockenheit, die feine Untergebes nen, so wie die neben ihnen fechtenden Franken, mit ber größten Achtung erfüllte. Er hatte die Feinde aus Frauenfeld geworfen, mußte fich aber jurutzie. Define über die bei Winterthur und Frauenfeld von ben, weil feine Unterftugung nicht nachrufte. Bei den Franken und helvetiern erfochtenen Bortheile Dem Ruffing feiner Eruppen mar er der legle; er ritt mit - Der unter Beifallflatschen angebort wird. noch gegen die Geite bin, von der die Raiferlichen herkamen, um fie gu recognosciren. Gin Scha's durch Bufammentritt mit bem Direktorium fur Die bon ben ben Ropf firefie ihn gu Boben; er verlor alle Befin, Urmeen tommenden Berichte beauftragt ift, einige nung. Seine Leute hoben ibn auf, um ihn in ein gleichlautende gestern an das Direktorium gelangte Sous zu beingen. Eine zweite Rugel fuhr ihm durch Berichte mit. ben Ropf. Er ward auf die Geite geschaft. Ich werde im Ramen des Baterlandes und der Freund, Die für verschiedene Bauberbefferungen dem Direttos

Jäger in der Legion, gefangen, und gab ihm Par, Der Senat schließt seine Sitzung, und verwirft bon. Der helvetische Jager entwischt aber, und hilft einen Beschluß des gr. Raths wegen fehlerhafter Abs bald barauf eine groffe Angahl Gefangener machen. faffung. Er erfennt unter ihnen jenen öftreichifchen Jager , ber ihm Parden ertheilt hatte; diefer ertennt auch ihn, fie fallen einander um den hals. Der Schweizer holt Wein, und beibe banten fich gegenseitig um ihr Leben.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Rubn.

Ruce fagt: nun ift bas Rathfel aufgelost, warum Massena den Commissar Luhn nach Zürich gesendet bat, um den abscheulichen oligarchischen Geist Burichs im Zaum zu halten, welches auch fehr zwek wird verlesen:
mäßig ist. Seine königliche Hoheit der Prinz Carl
hat seiner Armee angez igt, daß er Morgens darauf
in Zurich senn wolle; dies hat die Zwecher gar sehr Die Munizipalität der Gemeinde Bern, an gefreut, und die Zurcherfranenzimmer, wohrscheinlich nuide der franklichen Galantewen, und in voller Er: martung ber offreichifchen Galanterien, follen fcon die Mittageffen für die Deftreicher bereitet haben. Bim marmann fodert Ertlarung, das fich die helvetischen das Zutrauen empfindet, das ihr die Reprasentanten Truppen um das Baierland verdient gemacht haben, des freien helbetischen Bolfes durch ihre einstweilige und daß die frankliche Armee nicht aufhort, sich um Riederlassung in hiefiger Stadt haben beweisen wolf Pelvetien verdient zu machen: Die gegen Surich guflen, fo muß es ihr zugleich febr schmerzhaft senn,

in Rufficht bes Terrains entschieden auf unserer Seite. inehmenden Maagregeln wünscht er an die in geheimer

werth und Carrard fimmen Zimmermann bei,

Die Berfammlung bildet fich neuerdings in ges

Senat, 27. Mai. Prafibent: Deveven.

Stofmann theilt einen Brief bes Commiffars

Rubli theilt im Ramen ber Commiffion Die jum

Mittelholzer im Ramen der Commiffion über schaft ihm die lette militarische Ehre erweisen laffen. rium zu bewilligenden 20,000 Fr., tragt darauf an, Ein hauptmann Bleuler, von Rugnacht, ein Die Berichtsanhörung gu vertagen, bis der gegens brafer Patriot, ift toblich berwundet, ein hauptmann wartig abwefende Minifter ber Runfte und Wiffens Danzler geblieben.
Ein öftreichischer Jäger machte einen jungen Aufschlüße über diesen Gegenstand geben kann. Die Burschen von 17 Jahren, aus dem Kanton Bern, Bertagung wird beschlossen.

Der Genat schließt seine Sigung, und verwirft

Durch ein Berfehen find die Sigungen bom 28. und 29. Mai und 3ten Juni in diesem Bogen aus, gelassen; sie werden im 85. Stuf geliefert werden.

Groffer Rath, 4. Juni.

Brafibent : Wnber.

Folgender Brief von der Munisipalitat bon Bern

die Reprasentanten des belvet. Bolks.

Burger Reprafentanten!

Menn die Gemeinde Bern mit banfbarem Bergen

wahrzunehmen, daß viele von Ihnen feit Ihrer Ans deren Vorzüge fo allgemein anerkennt find, minder funft noch feine, Ihren wichtigen Geschaften und schmerzhaft ju machen. bem Charafter, den Sie tragen, angemeffene Weht uung haben finden konnen. — Sie befürchtet nicht ohne Erund, ein folcher Aufenthalt durfte vielleicht hin und wieder zu Misverstandnissen und Unwillen Anlag gegeben haben, und nimmt daber mit befum, mertem Bergen die Freiheit, Sie, Burger Reprafen, tanten, ju bitten, der Gemeinde Bern nicht jugurech, nen, was einzig das Resultat der dringendsten Ums fante war.

Belieben Sie, Burger Reprafentanten, gefälligft in Betracht zu nehmen, wie wenig der Gemeinde Bern bei ber imerwarteten Wendung ber Dinge Zeit übrig blieb, Ihnen benjenigen Empfang bereiten zu können, der Ihrer wurdig, Ihren Bedurfniffen anz gemessen gewesen ware, und zugleich bemjenigen ents sprochen hatte, womit diese Gemeinde Ihnen schon eber ihre Ergebenheit an den Lag legen gu konnen, gewünscht hatte. - Daß im Commer vorigen Jahrs auf die entschiedene Rachricht bin, die Regierung werde ihren Giz nach Lugern verlegen, eine Menge Mobilien und hausgerathe von hier nach Maran und Lugern abgegangen find, wodurch vielleicht bei 100 Zimmer in hiefiger Stadt leer geworden. Gie ber Denten, daß zugleich bei Ihrem Eintritte, farte Erups penmarsche die vorräthigen beffern Zimmer in hiefiger Stadt jum Theil selbst beset hatten, jum Theil daß die Umstande seit Absassung Dieses Gelebes sich ooch Schuld sind, daß die Burger solche nicht rau, nicht geandert haben — hat der große Rath, nach men tonnen, um fich zur Disposition ihrer Regierung erklarter Dringlichkeit, beschlossen — die Entscheidung enger zusammen zu ziehen. — Daß burch Phantome dieser Frage einstweilen zu vertagen. Familien vom Lande in die Stadt gezogen haben. Bedenken Sie endlich noch, daß viele Glieder der helbetischen Regierung hier das Doppelte, auch wohl das Dreifache des Raums zu besitzen wünschen, den sie in Luzern eingenommen haben; daß also eine bez gueme und zwekmäßige Einrichtung der Zimmer erst dann zu Stande kommen kann, wenn es entschieden würde der Senat von dieser Beschluß wurde der Senat von dieser Beschluß wirde angenommen. Senn wird, oh die Regierung bier bleibt, oder nicht. eller Arten in Schrecten gefest, fich ebenfalls gange

ftande, daß viele von Ihnen noch feine bestimmte dem Bollziehungsbirektorium zu übernehmen. Wohnung, feine bleibende Statte gefunten haben. Der Beschlug wird verlesen und augen

tien ergiessen, und deren unsere Gemeinde so oft der solleicht, befannt gemacht, und, wo es nothig glütliche Gegenstand war. — Stolz darauf, die Aus, erwählten eines freien Bolkes in unsern Mauren zu bestien, wird es uns die susseite Psicht senn, alles, was in unsern Kräften steht, aufzubieten, um Ihnen, Bürger Reprasentanten, den Aufenthalt in hiesiger Studt angenehm, und die Küserinnerung an die Bruderaemeinde, die sie so eben verlassen haben, und rektorium ein der dingenommen, der dem Die Bruderaemeinde, die sie so eben verlassen haben, und rektorium für den Tustiminisser einen Eredit nor Brudergemeinde, die fie fo eben berlaffen haben , und rektorium fur den Juftigminifier einen Rredit von

Der Prafident ber Munizipalitat, G. E. Gruber.

Diefer Brief wird tem Senat mitgetheilt. Auf 3mmermanus Anrag erhalten Die fich an den Schranfen befindenden Mitgheder ber Berners Munizipalitat die Chre ber Gigung.

Das Gutachten über die Erblehen (Siehe Res publifaner, Bo. III. No.) wird verlesen, sweise in Berathung genommen, und ohne Einwendungen genehmigt.

Auf Secretans Antrag foll dieser Beschluß, wann er jum Gefeg wird, gedruft und befannt ge: macht werden.

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Gigung.

Genat, 4. Juni. Prafident: Deveven.

Ein Beschluß wird verlesen, folgenden Inhalts: Infolge des Gesetzes vom 23. Mai, laut welchem die gefeigebenden Rathe in ihrer erften Sigung in Bern über die Frage entscheiden follen: ob der einft: weitige Siz der Regierung in Bern verbleiben, oder noch weiterhin verlegt werden folle ? In Erwägung, daß die Umstände seit Abfassung dieses Gefetzes sich

Laflechere finbet bie Dringlichfeitserflarung

Berzeihen Sie demnach, Bürger Meprasentanten, Elison, Mitgl. des großen Raths, ist ein Urlaus der lleberraschung und dem Drang der übrigen Um, von einigen Lagen bewilligt, um einen Austrag von kande, daß viele von Shuer noch keinen hesimmtet

Wohnung, keine bleibende Statte gefunt en haben. Der Beschluß wird verlesen und augenommen, Gerührt durch die Wohlthaten, die Ihre weisen welcher verfügt, " alle Gesege, über Berminderung landesväterlichen Versügungen über das freie Helve, der Besoldungen der öffentlichen Beamteten, sollen

dem Rlufistalden bewilligt, fich an die Munizipalität ben vorschlage. Der Gemeinde Efcholzmatt anzuschlieffen. Rubli fin

Luthi v. Gol. bemerkt, daß diefer mit Dring, den übrigen Kangleien alle Migbrauche fortdauern. eit begleitete Beschluß vom 24. Mai datirt ift, Mittelholzer erklart, der groffe Rath sen Luthi v. Gol. bemertt, das diefet int.
lichkeit begleitete Beschluß vom 24. Mai datirt ift,
und trägt darauf an, die Ranglei des groffen Raths wirklich mit Einschränfung seiner Kanglei beschlöffen; der Prasident
Die Commission wird beschlossen; der Prasident durch die des Senats aufzusodern, die Aussertigung Die Commission wird beschlossen; der Prasident dringlicher Beschlusse mit mehr Beschleunigung zu ernennt in dieselbe die B. Rubli, Mittelholzer,

beforgen.

Ufteri glaubt, biegmal fonnte biefe Auffoberung noch berfchoben werben, ba in ber Abreife von Lugern nad) Bern, und ber Transportirung ber Ranglei, für diese Entschuldigung liegen mag; er mochte wohl eher über einen Mistrauch Rlage führen, den sich fit geraumer Zeit durchaus keine andere, als mit Sohn kank, und feine Geschafte wegen den Insurs Dringlichkeit begleitete Beschlusse abfaßt, und das rektionen des Kant. Waldstatten, wo viel von feinem durch die durch das Reglement der Rathe bestimmte Cigenthum geplundert, beraubt und beschädigt wurde, lichen Beschlüssen ganzlich auf die Seite fezt. bei Saus mentbehrlich nothwen Mittelholzer verlangt über Luthis v. Gol. von 14 Lagen wird gestattet. —

und Ufferis Antrage Tagesordnung; ber groffe Rath

Erauer ift Mittelholzers Meinung.

Die Difcuffion fen von felbft beenbigt.

von 3000 Franken beim Rationalfchajamt zu eröffnen. wiefen.

10,000 Franken bei dem Rationalschagamt eröffnet, Mittelholger bemertt, Die Roften unferer um die Roften Des Drufs ber Gefete ju beftreiten. Ranglei fenen um 2 Drittbeile gu fart; er verlangt Ein Beschluß wird verlefen und angenommen Riedersehung einer Commission, die in 14 Tagen ber bem B. Unton Schneidiger und Mithaften hinter eine weniger fostbare und bessere Einrichtung bersets

Rubli findet, das reiche nicht bin - wann in

Schneider, Crauer und Laftechere.

Groffer Rath, 5. Juni.

Prafident: Byber.

Efcher fobert für den Repr. Camengind 14 Tag ber groffe Rath felbft ju fchulden fommen laft, der Urlaub, indem er bei feinem Befuch in Berfau feinen Un erscheidung zwischen dringlichen und nicht dring in solcher Berwirrung fand, daß seine Anwesenheit lichen Beschlüffen ganzlich auf die Seite fegt. bei hans mentbehrlich nothwendig ift. Der Urlaub

Der Schulmeiffer bon Bulliens tragt barauf an, fann Dringlichkeit erflaren, fiber welche Befchliffe er jur Berhutung bes Unglute der Menfchheit Saft; und will; und ber Senat fann hingegen die Dringlichkeit Buftage zu halten. Secretan bedaurt, baf wir verwerfen. Knbli glaubt, es mare weit besfer, ber nicht Aufruse zur Rettung des Baterlands erhalten: Senat wurde den groffen Rath auffodern, die Dring er fodert Riederlegung auf den Rangleitisch, und Mits lichfeitserflarungen nicht, wie bisher, ju migbrauchen, theilung an ben Genat. Efcher erinnert Gecretan an die häufigen patriotischen Zuschriften, die wir schon Bemerfungen feinen Untrag gurufnehme, und Ufferis fchrift, die wir erhalten, und fodert Berweifung ber feinen eigentlichen Antrag gemacht habe, fo fonne felben an Die Bolfeurtheilecommiffon. Euftor freut man fiber nichts gur Tagesordnung geben, fondern fich auch über Diefen guten Rath eines Schulmeifters, und fodert Berweisung desselben an die siber die Bolisselben war, den vorhandenen Misbranch zur Sprache bei, wünsch aber, daß die Bürger Helvetiens nungen, und barauf aufmerksam zu machen.

Senhard will, daß die Tagesordnung ins Stimmenmehr gesext werde. Der Prästent bemerkt, daß inberhaupt nichts ins Stimmenmehr zu sehen sen.

Der Beschluß wird verlesen, der den sten Aber das bedrangte Baterland entsteht. Eustors Antrag wird angenommen.

Strasen und Verfahren gegen eine nichterscheinende sier den Rechtsteieb. Legter widersext sich dieser Pastelien foll. An Badoup Stelle wird kird mit Ueberlegung behandelt werden kann. Dieser Segenstand wird vertaget.

Der Namensaufruf wird vorgenommen. und fodert Berweifung deffelben an die fiber die Boliss

hi v. Sol. in die Commission seordnet.
Der Namenkaufruf wird vorgenommen.
Der Genat schlieft seine Sikung.
Nädau errichten, um verschiedenen Abgaben auszu-Raeh Wiedereröffnung derkelben wird auf den weichen, und fragt: ob solche Ablagen duldbar, und Untrag ber Caalinspettoren, befaloffen , ben groffen ob fie nicht bein Zuflagengeses unterworfen fenn folz Rath einzuladen , den Saalimpettoren einen Kredit len? Diefer Gegenfland wird dem Direktorium juges

de Bothschaft verlegen :

geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das vollziehende Direktorium überfendet Ihnen drei Briefe. Der eine von bem General Boitie, meldet die Miederlage der Deffreicher, in dem Urfes renthale; der andere von dem Gen. Zaintrailles, und der dritte von dem Regierungscommiffair in Ballis, meldet ebenfalls den ffegreichen Forigang der repubs likanischen Waffen in Diesem Rantone. Indem das Direttorium mit Ihnen, SB. Gefeggeber, die Freude lifanischen Waffen in Diefem Rantone. über folche ginftige Rachrichten theilt, macht es 36s nen zugleich Soffnung, daß bie bereits errungenen Bortheile mit noch weit betrachtlichern und entscheis benden begleitet fenn werden.

Republifanischer Grug!

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, D. D d 8.

Der Gen. Gec. bes Bollgiehunge: Direftoriums, Mouffon.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollgiehungsbirettorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen ben wurden.

Burger!

Die Versammlung bilbet fich in geheime Sigung. Jale Freunde der guten Sache zu einem Corps vereie Rach Wiedereröffnung der Sigung wird folgen, nigen, das an der Seite der Franken fich den Weg jur Seimath, jur hinterlaffenen Familie und jur Ehre bahnen wird, und im Sochgefühl für Freiheit und Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen Bateriand, treu dem neuen Schweizerbunde, mit Bollseinen und untheilbaren Republit, an die frase und heldenmuth zeigen soll, daß der Wahlspruch freier Schweißer fen: Giegen oder Sterben.

Bern , ben 4ten Juny 1799.

Der Prafident Des vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Getr. mouffou.

Offizielle Bekanntmachung.

In der Proflamation des Direktoriums an die geflüchteten Patrioten verschiedener Kantone, die zum Dienste des Bateriandes zusammenberusen wurden, ist aus Verschen der Patrioten von Rhatien nicht ers wähnt worden. So sehr nun diese, ihres Patriotiss mus wegen, benselben gleichgesetzt zu werden verdies nen: so sehr gehört auch ihren die Ehre iener Finz nen; fo febr gebort auch ihnen die Chre jener Gins ladung.

Auszug aus einem Schreiben des B. Regierungscommiffare Deinr. 3fchotte gu Stang, an das belv. Bolls. Dir., batirt Stans, ben 8. Juny 1799, Radmittags.

Urn ift ganglich bon ben Republifanern geraumt. Republik, an alle Patrioten der Kantone Dort ist alles erstorben, als hatte die Pest über das Ehurgau, Sentis, Linth und Zürich, die nuglüsliche Thal seit einem Jahrhundert geherrscht. Rein Bauer, kein Bieh, die zerstörten hütten leer. Der General Loison ist vor einer Stunde hier einges troffen; er logiert mit mir in gleichen Zimmern. Geis ne Truppen bivouaquiren draugen, die meiften liegen Der Feind eines guten freien Volkes, das sich eine Verfassung wieder gab, die auf die heiligsten Aechte der Menschheit gegründet, Semein und Prispanten ist vatwohl sichern soll, hat auch Euer kand überfaßen, und droht Euch — keines Verbrechens bewust — die angegriffen würden. Sie unterstanden sich nicht, und droht Euch — keines Verbrechens bewust — die angegriffen würden. Sie unterstanden sich nicht, unter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kanzunter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kanzunter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kanzunter Welchen die Einwohner dereits mehrerer Kanzunter verschen Betreschen das Leusserste zu der Verstellt und Leichname überall, und der Hunger wagen, als Euern Racken nur einen Tag unter Destreichern. Dies ist das Gemählbe, welches mir reiche Joch zu beugen. Das Direktorium, das fo gern Destreichern. Dieg ift das Gemahlde, welches mir mit Euch jedes Schikfal theilet, ladet Euch ein, Euch bei der B. Gen. Loifon felbst von Urn machte. Er allein bemfelben in Bern ju versammelr. Da foll fur Enern mit feiner Brigade barf fich ruhmen, noch nicht vom Amterhalt geforgt werden; und da follt Ihr Euch, Feinde jurufgetrieben und gefchlagen worden ju fenn.